

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Informationselektroniker/Informationselektronikerin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Präsentieren von Informations- und Kommunikationsprodukten
- Anbieten von Dienstleistungen
- Beraten der Kunden bei der Auswahl der Geräte und Systeme
- Abschließen von Kauf- und Dienstleistungsverträgen und Mitwirken an Marketingmaßnahmen
- Analysieren der Kundenanforderungen
- Konzipieren von Informationssystemen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Überlegungen
- Installieren und Inbetriebnehmen von Informations- und Kommunikationssystemen, Telekommunikationsanlagen einschließlich Endgeräten, Netzwerken, zugehöriger Stromversorgung und Beleuchtung
- Installieren und Konfigurieren von Anwendungssoftware
- Programmieren von Anwendungen und Testen der Systeme
- Aufstellen und Einrichten von Informations- und Kommunikationssystemen einschließlich Zubehör unter Berücksichtigung ergonomischer und arbeitsorganisatorischer Gesichtspunkte
- Beraten der Kunden in bezug auf Einsatz und Administration der Systeme, Datensicherheit und Datenschutz sowie Ergonomie
- Analysieren von Fehlern in Informations- und Kommunikationssystemen und Instandsetzen der Geräte und Systeme
- Durchführen von Service, einschließlich Bedienungsberatung, Betreuen von Anwendern, Anwenderschulung und Administration von Systemen
- Zuordnung zu Elektrofachkräften im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Informationselektroniker/innen planen und installieren Systeme der Informations- und Telekommunikationstechnik und erbringen Service aus einer Hand, arbeiten in Reparaturbetrieben oder im Verkauf. Typische Tätigkeitsfelder sind Bürotechnik und audiovisuelle Medientechnik.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Handwerkskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Handwerkskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Geprüfter IT-Berater/-in, Geprüfter IT-Entwickler/-in, Geprüfter IT-Ökonom, Geprüfter IT-Projektleiter/-in, Staatlich geprüfter Informatiker/-in, Informationstechnikermeister/-in, Staatlich geprüfter Betriebswirt, Staatlich geprüfter Techniker/-in</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Informationselektroniker/ zur Informationselektronikerin vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1542) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 08.06.1999)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

<p>Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).</p> <p>Ausbildungsdauer: 3,5 Jahre.</p> <p>Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de</p> <p>Nationales Europass-Center www.europass-info.de</p>